



VOLLMACHT

Frau Rechtsanwältin Oriane Lafargue, LL.M., Lindleystr. 8A, 60314 Frankfurt am Main

erteile ich in der Sache
wegen

Vollmacht, mich in allen Instanzen zu verteidigen bzw. zu vertreten, und zwar auch in meiner Abwesenheit.

Die Vollmacht wird erteilt

1. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Durchführung eines Antrags- bzw. Verwaltungs- und Sozialverfahrens, einschließlich eines Widerspruchsverfahrens, sowie zur Führung von Prozessen (Eil-, Hauptsacheverfahren);
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 41 I II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
5. zur Einsichtnahme und Vervielfältigung von Akten und Dokumenten sowie zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Daten aller Art;
6. zur Befragung von Personen, insbesondere Amtsträger, Sachbearbeiter und Zeugen.

Die Vollmacht erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstw. Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen., Geld, Wertsachen und Urkunden , insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Ausgenommen ist das PKH- bzw. VKH-Überprüfungsverfahren nach Abschluss des Hauptsacheverfahrens. Die diesbezügliche Vollmacht endet mit rechtskräftigem Anschluss des Verfahrens.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Mandant/in)

Zustellungen werden nur an
die Bevollmächtigte erbeten.

(Name Mandant/in leserlich)